



Deutsches Netzwerk
Versorgungsforschung e.V.

Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung e.V. (DNVF)

Satzung

(Fassung vom 05.10.2017, Änderung §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 12 und
Streichung des § 13)

Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung e.V. (DNVF)

Satzung (Fassung vom 05.10.2017, Änderung §§ 1,2,4,5, 9 und 13)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung e.V.“. Als Kurzfassung wird die Bezeichnung „DNVF“ gewählt.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt grundsätzlich ideelle und wissenschaftliche Ziele. Insbesondere geht es um die Förderung der Vernetzung der an der Versorgungsforschung im Gesundheitswesen beteiligten Wissenschaftler / -innen, Zusammenführung von Wissenschaft und Versorgungspraxis, Verbesserung der Zusammenarbeit und Nachwuchsförderung.
2. Eine Aufgabe des Vereins ist es, die regelmäßige Durchführung von Kongressen zur Versorgungsforschung mit dem Titel „Deutscher Kongress für Versorgungsforschung“ zu initiieren und inhaltlich zu gestalten.
3. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen die fachübergreifende Diskussion versorgungsforschungsrelevanter Inhalte und die Kommunikation von Wissenschaft und Praxis auf nationaler und internationaler Ebene sowie über die Fachgrenzen hinaus. Besonderer Wert wird auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen klinischen, sozialwissenschaftlichen und methodischen wissenschaftlichen Gesellschaften auf der einen Seite und Organisationen der Versorgungspraxis auf der anderen Seite gelegt. Der Satzungszweck wird durch eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (z.B. in Form von Projekten, Erarbeitung von Stellungnahmen, Gutachten, Veranstaltung von Workshops/Foren und die Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen) verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) korrespondierende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft steht grundsätzlich wissenschaftlich, fachlich oder berufspolitisch auf dem Gebiet der Versorgungsforschung tätigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen sowie natürlichen oder juristischen Personen, deren Tätigkeit für die Versorgungsforschung relevant ist, offen. Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten.

Die ordentlichen Mitglieder werden in vier Sektionen eingeteilt:

- a) Sektion 1: Fachgesellschaften
 - b) Sektion 2: Wissenschaftliche Institute und Forschungsverbände
 - c) Sektion 3: Juristische Personen und Personenvereinigungen
 - d) Sektion 4: Natürliche Personen
3. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Ein Stimmrecht ist mit dem Status der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden. Auch ordentliche Mitglieder können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex für Fördermitglieder.
 4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können die Institutionen im In- und Ausland ernannt werden, an deren ständiger Mitarbeit der Verein ein besonderes Interesse hat.
 5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes bestimmt. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
 6. Die Mitgliedschaft kann beim Verein schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand einer Sektion (§4 Abs.2) zugeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Die korrespondierende Mitgliedschaft wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes zuerkannt.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, Tod des Mitgliedes oder Kündigung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich anzuzeigen.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn nach erfolgloser Mahnung kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss begründet werden.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn die oben genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussanliegens persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Zudem müssen mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 6 Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
3. Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Beitragsermäßigungen können in besonderen Fällen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Organe des Deutschen Netzwerks für Versorgungsforschung

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Hauptgeschäftsführerin / dem Hauptgeschäftsführer,
 - d. sechs weiteren Mitgliedern.

Weiterhin komplementiert ein Vertreter des Präsidiums der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) oder eine vom Präsidium der AWMF benannte Person als kooptiertes Vorstandsmitglied den 10-köpfigen Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptgeschäftsführerin / dem Hauptgeschäftsführer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jede von einem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagene Person. Vorschläge für die Vorstandswahlen können von den ordentlichen Mitgliedern ausschließlich schriftlich bis zu einer Frist von acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Vorschläge sind vom Vorschlagenden im Vorfeld mit der Kandidatin / dem Kandidaten abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren in ihre Ämter gewählt. Der / die Vorsitzende kann nur zweimal wiedergewählt werden.
4. Die Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist widerrufbar, wenn das Mitglied seine Pflichten grob verletzt hat. Über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu verfolgen, Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu erstellen. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu informieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die / der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf fernmündlichem oder schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben oder bestimmter Gruppen von Aufgaben an eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer übertragen. Für vom Vorstand ausgewählte Aufgaben ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer besondere Vertreterin / besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeits- und Fachgruppen oder Kommissionen, zu bilden.
8. Die Hauptgeschäftsführerin / der Hauptgeschäftsführer hält die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung im Protokoll fest. Sie / er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu führen und das Eigentum und Vermögen des Vereins

in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die sie / er vom Vorstand erhält, zu überwachen.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unabhängig von der Gesamtverantwortung des Vorstandes Aufgabenbereiche auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
10. Die / der Vorsitzende bzw. im Fall ihrer / seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Organe des Vereins vor. Sie / er lädt zu diesen mit 4 Wochen Frist und unter Angabe der Tagesordnung durch Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte dem Verein durch das Mitglied mitgeteilte Adresse ein. Sie / er leitet die Sitzungen.
11. Die / der Vorsitzende bzw. im Fall ihrer / seiner Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende lädt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung ein. Sie / er und unterrichtet den Vorstand über den Stand der laufenden Geschäfte und die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Vereins. Darüber hinaus ist die / der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von wenigsten vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
12. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Sie wird von dem / der Vorsitzenden bzw. im Fall seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung in der Form des §8 Abs. 10 schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
Mit der Einberufung ist den Mitgliedern mitzuteilen, mit welchem Faktor die Stimmen der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewichtet werden (§9 Abs. 4).
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen des Kodex für Fördermitglieder
 - f. Festsetzen der Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
 - g. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - h. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied je eine Stimme. Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder werden jedoch unterschiedlich gewichtet. Die Gewichtung der Stimmen der Mitglieder aus den Sektionen 2, 3 und 4 sind wie folgt festgelegt:
 - a) Die Stimmen der Mitglieder der Sektionen 2 und 3 werden bei Abstimmungen jeweils mit dem Faktor 1 multipliziert (Gewichtungsfaktor = 1).

b) Die Stimmen der Mitglieder der Sektion 4 werden bei Abstimmungen jeweils mit dem Faktor 0.25 multipliziert (Gewichtungsfaktor = 0.25).

Die Gewichtungen der Stimmen der Mitglieder aus den Sektionen 2, 3, und 4 sind damit konstant, sie gelten unabhängig vom Mitgliederbestand des DNVF.

Der Faktor, mit dem die Stimmen der Mitglieder der Sektion 1 bei Abstimmungen multipliziert werden, wird hingegen in Abhängigkeit vom aktuellen Mitgliederbestand zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung bestimmt. Grundlegend für die Berechnung des Gewichtungsfaktors für die Stimmen der Mitglieder der Sektion 1 ist das Ziel, den wissenschaftlichen Anspruch des Vereins (§ 2 der Satzung) zu wahren. Das Stimmpotential der Sektion 1 soll im Verhältnis zum Stimmpotential der anderen drei Sektionen 2:1 betragen.

Der nach folgender Formel berechnete Gewichtungsfaktor (F_1) wird auf eine ganze Zahl aufgerundet. Er beträgt somit mindestens 1.

$$F_1 = 2 \cdot (N_2 + N_3 + N_4 \cdot 0.25) : N_1$$

Dabei ist:

N_1 = Anzahl der Mitglieder der Sektion 1
 N_2 = Anzahl der Mitglieder der Sektion 2
 N_3 = Anzahl der Mitglieder der Sektion 3
 N_4 = Anzahl der Mitglieder der Sektion 4

5. Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen unter vorheriger Abstimmung des Vorstandes mit dem Finanzamt, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Wahlen und Änderungen der Satzung als Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung zur Sitzung genannt sein. Anträge für Satzungsänderungen müssen mindestens drei Monate vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Beschlüsse werden per offener Abstimmung gefasst. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die MV dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei geheimer Abstimmung hat der Stimmberechtigte bei Abgabe seines Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich aufgenommen werden.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

10. Wahl des Vorstands

- a. Die Vorstandswahl wird durch einen Wahlleiter geleitet, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- b. Die zur Wahl stehenden Kandidaten werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Anhand eines Bewerbungsbogens stellen sich die Kandidat/innen kurz vor, dieser ist mit dem Vorschlag zur Kandidatur einzureichen. Die Kriterien für den Bogen werden vom amtierenden Vorstand formuliert. Weiterhin sind die Kandidaten/innen verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte darzulegen. Darüber hinaus sollen sich die zur Wahl stehenden Kandidaten/innen in der Mitgliederversammlung kurz vorstellen. Eine Wahl ist auch bei Abwesenheit des Kandidaten möglich, sofern dieser schriftlich die Kandidatur und die Annahme des Amtes im Falle einer Wahl vorab der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt.
- c. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch Einzelwahlgänge ermittelt; lediglich die sechs weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch eine Listen-Mehrheitswahl ausgewählt.
- d. Die Einzelwahl kann offen oder geheim erfolgen. Bei offener Wahl ist die Stimmkarte aufzuzeigen; geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder ein stimmberechtigter Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe seines Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.
- e. Bei Einzelwahlen ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- f. Bei Wahlen, bei denen lediglich ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "Nein" abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- g. Im Rahmen der Listen-Mehrheitswahl zur Bestimmung der sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes werden alle Kandidaten auf einer Wahlliste aufgeführt. Diese wird den wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern vor der Wahl bekanntgegeben. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Wahlzettel höchstens sechs der bekanntgegebenen Namen (= Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder) aufschreiben. Es sind diejenigen sechs Personen gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei der Listen-Wahl gelten nur Stimmzettel mit höchstens sechs unterschiedlichen Namen als gültige Stimme. Mit "Enthaltung" gekennzeichnete Stimmzettel werden nicht als gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung außer Betracht.
- h. Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter hat er dieses der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.



§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Der Bericht der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen ist auf der Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung der Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Über den Sitz der Verwaltung und Geschäftsleitung entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand beruft die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer als besondere Vertreterin / besonderen Vertreter und trifft alle das Beschäftigungsverhältnis berührenden Entscheidungen.
3. Neben der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
4. Das Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
5. An den Sitzungen der Vereinsorgane nimmt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wenn die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlussunfähig ist, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Einladung zu der zweiten Versammlung muss dieses als Hinweis enthalten sein.
3. Bei Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.